

Bestätigung für das Netzgebiet der  
Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

0 36 28 / 7 45 – 2 05  
info@arnstadt-netz.de

### **Kontrollpflicht gemäß § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz**

Zum 1. Januar 2015 ist das novellierte Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Kraft getreten. Das MessEG enthält Neuerungen, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Dem Messwerteverwender obliegt nach § 33 Abs. 2 MessEG eine Kontrollpflicht.

Der § 33 Abs. 2 MessEG besagt:

„Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.“

Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen.

Hiermit bestätigen wir gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG verwendeten Messgeräte der Sparten Strom und Gas die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Unser Haus erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen.